



Gemeinde Simplon

Stromreglement

Die Urversammlung von Simplon

eingesehen

die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen

die Artikel 2, 16, 95, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

eingesehen

die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- & Starkstromanlagen;

eingesehen

die Bestimmungen des kantonalen Energiespargesetzes vom 11. März 1987;

eingesehen

den Artikel 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976;

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

Reglement für die Lieferung von elektrischer Energie

Einleitung

Art. 1

Die Stromversorgung der Gemeinde Simplon bezieht die elektrische Energie von der EES gemäss besonderer Vereinbarung. Ihr obliegt die Verteilung des Stromes an die Energiebezüger und der Unterhalt des Stromverteilungsnetzes auf dem Gemeindeterritorium, soweit keine besonderen Abmachungen vereinbart sind.

Regelung der Bezugsverhältnisse

Art. 2

- 2.1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Stromversorgung der Gemeinde Simplon und den Energiebezügern, hernach "Bezüger" genannt. Bezüger gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Studios usw.
- 2.2 Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.
- 2.3 Jedem Bezüger werden auf sein Ersuchen hin das Reglement und die für ihn in Betracht fallenden Tarife abgegeben.

Art. 3

In besonderen Fällen kann die Stromversorgung der Gemeinde besondere Anschlussgebühren festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bestimmungen dieses Reglementes und den allgemeinen Tarifen abweichen.

Regelmässigkeit der Energieabgabe

Art. 4

- 4.1 Die Stromversorgung der Gemeinde liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen oder besonderen Regelungen.
- 4.2 Die Stromversorgung der Gemeinde hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen wie bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten usw. sowie bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge von ausserordentlichen Verhältnissen wie Feuersbrunst, Wassernot usw. und bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Die Stromversorgung wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern in der Regel im voraus angezeigt.

- 4.3. Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- 4.4. Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen vollständig von diesen abgetrennt sind und nicht wieder eingeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.
- 4.5. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst.

Art des Energiebezuges

Art. 5

- 5.1. Die Energie wird in den üblichen Normen entsprechend in der Spannung 380/220 Volt geliefert. Die Gemeinde bestimmt das Netz, die Hausinstallationen und Energieverbrauchskörper sowie die diesbezüglichen Schutzmassnahmen im Einklang mit den Vorschriften und Verordnungen des Eidg. Starkstrominspektorates.
- 5.2. Energieverbrauchskörper jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlage es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig mit der Stromversorgung über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
- 5.3. Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauchskörper an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen Artikel 13 dieses Reglementes behandelt.
- 5.4. Ohne besondere Bewilligung der Stromversorgung darf der Bezüger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.

- 5.5 Die Stromversorgung schliesst nur Installationen und Energie-verbrauchskörper an ihr Netz an, wenn sie den Vorschriften des Eidg. Starkstrominspektorates und den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen, und im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger wie Radio- und Fernsehanlagen nicht störend beeinflussen.
- 5.6 Die Stromversorgung schliesst keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung sind.
- 5.7 Für Energieverbrauchskörper, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen und eine unssymetrische Belastung der elektrischen Anlagen der Stromversorgung verursachen, sowie wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen ausüben, behält sich die Stromversorgung besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.
- 5.8 Zur Erreichung einer gleichmässigen Belastung des Netzes kann der Energiebezug einzelner Verbraucher auf gewisse Zeiten begrenzt werden.

An- und Abmeldungen

Art. 6

- 6.1 Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich vom Hauseigentümer oder dem hierzu beauftragten Installateur bei der Stromversorgung anzumelden.
- 6.2 Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage von Zählern sind durch den Installateur an die Stromversorgung zu richten.
- 6.3 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Stromversorgung rechtzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Ebenso ist der Stromversorgung jeder Wohnungswechsel zu melden, und zwar durch den weg- oder auszuziehenden Mieter.
- 6.4. Der Bezüger kann das Bezugsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Arbeitstagen schriftlich oder mündlich kündigen. Er haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.
- 6.5 Für Energiebezug und Gebühren der leerstehenden Wohnungen, Mieträume, unbenützte Anlagen usw. haftet der Werkeigentümer.

- 6.6 Vorübergehende Nichtbenutzung saisonmässig oder nur zweitweise betriebener Energieverbrauchskörper ist kein Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und entbindet nicht von der Zahlungspflicht der vertraglichen Gebühren.
- 6.7 Für die Wiederinbetriebsetzung innert Jahresfrist von eventuell vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen mit einem eigenen Zähler kann von der Stromversorgung eine Gebühr für Umtriebe verlangt werden.

Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 7

- 7.1 Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 6, Ziffer 8) erfolgt durch die Stromversorgung oder deren Beauftragten.

Die Stromversorgung bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und Mess- und Steuerapparate. In der Regel werden nur Kabelanschlüsse zugelassen.

Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird die Stromversorgung nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

- 7.2 Die Stromversorgung erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.
- 7.3 Die Stromversorgung ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

Die Stromversorgung ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

- 7.4 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Stromversorgung das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Das Durchleitungsrecht erfolgt gegen Entschädigung.

Kostentragung

Art. 8

- 8.1 Die Stromversorgung erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz Baukostenbeiträge, bestehend aus einem Beitrag zur Finanzierung des Verteilnetzes und einem Beitrag für die Erstellung der Anschlussleitung. Sie erlässt hierzu die näheren Bestimmungen (Beitragsordnung) sowie die Ansätze unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Die Wirtschaftlichkeit des Netzes und eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt. Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen der Stromversorgung auszuführen und gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Bezügers.
- 8.2 Für den Stromverbrauch sowie für die Anschlüsse und Erweiterungen erhebt die Stromversorgung aufgrund einer Tarifordnung Gebühren. Der Gemeinderat ist berechtigt, diese Gebühren mindestens alle 2 Jahre dem Teuerungsindex anzupassen.
- 8.3 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 8.4 Es ist Sache der Stromversorgung zu bestimmen, ob Häuser an Freileitungs- oder Kabelverteilanlagen anzuschliessen sind. In der Regel werden nur Kabelanschlüsse zugelassen. Die Wünsche des Hauseigentümers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, der gegebenenfalls zur Deckung der erwachsenen Mehrkosten angehalten werden kann.
- 8.5 Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
Wünscht der Bezüger bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanchlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn die Stromversorgung auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird sie sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

- 8.6 Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen beidseitigen Eigentums. Das Eigentum der Stromversorgung erstreckt sich bis und mit Abgangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher. Bei Kabelanschluss die Hauptsicherung, bei Freileitung die Isolatoren der Aussenwand oder Dachständer.
- 8.7 Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorstationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz gegen eine angemessene Entschädigung zu Verfügung zu stellen.
Der Bezüger bzw. Hauseigentümer gewährt der Stromversorgung ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die Stromversorgung, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorstationen wird von der Stromversorgung und vom Bezüger bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Die Stromversorgung ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.
- 8.8 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Bezügers.

Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 9

- 9.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die Stromversorgung die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 9.2 Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies der Stromversorgung rechtzeitig mitzuteilen; diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.
- 9.3 Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Stromversorgung in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Elektrische Raumheizung

Art. 10

- 10.1 Die Stromversorgung ist bestrebt, das Versorgungsnetz so zu erstellen, dass in allen Gebieten der Gemeinde Simplon elektrische Raumheizungen bewilligt werden können. Vorbehalten bleibt Artikel 4.
- 10.2 Für die Bewilligung von ortsfesten elektrischen Raumheizungen, sowie die Bestimmungen betreffend die Wärmeisolation und den Wärmeleistungsbedarf von elektrisch beheizten Gebäuden, gelten die einschlägigen Richtlinien des Kantons und des Bundes, im speziellen das kantonale Reglement vom 4. März 1992 Energiesparmassnahmen im Gebäudebereich.

Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Art. 11

- 11.1 Die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung sind Aufgaben der Stromversorgung. Die Stromversorgung ist berechtigt, für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder Bauobjekten gegen eine angemessene Entschädigung anzubringen und zu unterhalten.

Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

Art. 12

- 12.1 Erstellung, Aenderung oder Erweiterung und Unterhalt von Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen.
- 12.2 Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der elektrischen Niederspannungsinstallation schriftlich auf Werkformularen an die Stromversorgung zu richten.
- 12.3 Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrenlosem Zustand zu halten. Es ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

Den Bezü gern wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort der Stromversorgung oder einem Inhaber einer Installationsbewilligung Meldung zu erstatten.

- 12.4 Die Stromversorgung oder deren Beauftragten führen die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen der Installationen durch. Die Bezü ger bzw. Hauseigentü mer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen

Durch die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentü mers der Installationen eingeschränkt.

- 12.5 Den Organen der Stromversorgung ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen zu jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Messeinrichtungen

Art. 13

- 13.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden von der Stromversorgung geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum der Stromversorgung und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Hauseigentü mer hat auf seine Kosten, die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach Angaben der Stromversorgung erstellen zu lassen. Ebenso hat er der Stromversorgung für den Einbau der Messeinrichtungen und Tarifapparate den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zustellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentü mer auf seine Kosten anzubringen.
- 13.2 Die Kosten für die Montage der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten der Stromversorgung. Die Kosten für die Beschaffung und der Unterhalt der Tarifapparate sind im Anschlusskostenbeitrag inbegriffen.
- 13.3 Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Bezü gers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Kosten für die Auswechslung, den Ersatz und Neuinstallationen dem Bezü ger belastet. Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch den Beauftragten der Stromversorgung plombiert, entfernt und versetzt werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt,

haftet für den entstandenen Schaden und trägt überdies die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Ueberweisung des Schuldigen an den Strafrichter im Sinne der eidg. Gesetze und Verordnungen bleibt vorbehalten.

- 13.4 Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten für die Prüfung, einschliesslich Auswechslens der Messeinrichtungen trägt die Partei, zu deren Ungunsten das Ergebnis lautet.
- 13.5 Tarifapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis zu + / 30 Minuten berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- 13.6 Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Stromversorgung unverzüglich anzuzeigen.
- 13.7 Unterzähler werden von der Stromversorgung keine abgegeben.

Messung der Energie

Art. 14

- 14.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Angaben der übrigen Tarifapparate erfolgt durch den Baufragten der Stromversorgung, und zwar mindestens zweimal pro Jahr.
- 14.2 Wegen Beanstandungen in den Energiemessungen darf die Zahlung der umstrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.
- 14.3 Die Tarife werden von der Stromversorgung festgesetzt und können jederzeit unter Beobachtung einer Frist von 3 Monaten geändert werden.
- 14.4 Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in der Regel zweimal pro Jahr, und zwar in der ersten Hälfte der Monate Mai und November.
- 14.5 Die Stromversorgung behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilabrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die Stromversorgung ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

- 14.6 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stromversorgung gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für die ausstehenden Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

Einstellung der Energielieferung

Art. 15

- 15.1 Die Stromversorgung ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn Bezüger
- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;
 - b) Rechts- oder tarifwidrig Energie beziehen;
 - c) Dem Beauftragten der Stromversorgung den Zutritt zu seiner Anlage verweigern oder verunmöglichen;
 - d) Seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen sind oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden;
 - e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.
- 15.2 Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stromversorgung. Sie begründet auch keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Besondere Bestimmungen

Art. 16

- 16.1 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- und Brandgefahr darstellen, können durch den Baufragten der Stromversorgung ohne vorherige Mahnung vom Netz abgetrennt oder plombiert werden.

- 16.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Stromversorgung durch den Bezüger oder seinen Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Die Ueberweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 17

Das Rechtsmittelverfahren ist im Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Schlussbestimmungen

Art. 18

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 6. August 1975.

Die Stromversorgung ist berechtigt, vorstehendes Reglement, unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten, abzuändern oder zu ergänzen. Derartige Aenderungen sind den Bezügern sofort bekannt zu geben.

Angenommen an der Urversammlung vom 30. Dezember 1995.

Homologiert durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1996.

Simplon-Dorf , 30. Dezember 1995

Leopold Zenklusen

Gemeindepräsident

Josef Escher

Gemeindeschreiber